Kfz-Tarif und Kumulierung (§ 48 GebAG) – Tarif für die Bewertung eines Fahrzeugs (§ 48 Z 3 GebAG)

1. Mit den Pauschaltarifen der §§ 43 bis 49 und § 51 GebAG wird für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgebühr festgesetzt, mit der übliche Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert werden. Die im Tarif des § 48 GebAG geregelten Tätigkeiten der Sachverständigen für das Kraftfahrwesen werden in fünf Gruppen (Z 1 bis 5) zusammengefasst. Hinsichtlich jeder Gruppe steht der vorgesehene Betrag für ein untersuchtes Objekt grundsätzlich nur einmal zu. Eine Kumulierung bei gleichen untersuchten Objekten ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Leistungen handelt, die unter die fünf Gruppen des § 48 GebAG getrennt subsumiert werden können. Alle einzelnen Leistungen des § 48 GebAG sind jeweils für Befund und Gutachten.

2. Beim Wert eines Fahrzeugs ist systemimmanent auch der Allgemeinzustand mitzuberücksichtigen. Schäden liegen – gerade bei sehr alten Fahrzeugen – typischerweise vor, wobei solche Schäden bekanntermaßen den Wert mitbestimmen. Diese Punkte sind also beim typischen Fall immer mitzuberücksichtigen und daher in der Pauschale für die Bewertung eines Fahrzeugs nach § 48 Z 3 GebAG, welche den Durchschnittsfall vor Augen hat, bereits enthalten.

LGZ Wien vom 29. April 2024, 42 R 30/24h

Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Kfz-Sachverständige B. hat über Auftrag des Gerichtskommissärs den Wert eines PKW zum Todestag mit € 760,– geschätzt und für Befund und Gutachten vom 19. 1. 2022 eine Gebührennote über (gerundet) € 476,– gelegt.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht

1.) die Gebühren des Sachverständigen für die Erstellung von Befund und Gutachten mit insgesamt € 346,– bestimmt,

2.) das Mehrbegehren von € 130,– abgewiesen,

3.) die Buchhaltungsagentur des Bundes angewiesen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses aus Amtsgeldern diese € 346,– an den Sachverständigen auf das angegebene Konto zu überweisen, sowie

4.) angeordnet, dass die Verlassenschaft diese gemäß Punkt 3. aus Amtsgeldern berichtigten Gebühren binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto des BG Favoriten zu überweisen hat.

Gegen die Abweisung von € 56,40 (gemeint zuzüglich Umsatzsteuer, nicht aber die Abweisung weiterer € 46,80 netto) richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, seine Gebühren mit € 420,20 (statt nur mit € 346,–) zu bestimmen.

Dazu führte der Rekurswerber zusammengefasst aus:

Aufgrund eines Kalkulationsfehlers seien in seiner Gebührennote die Gebühren nach § 48 GebAG zu hoch verzeichnet worden; ein Mehrbetrag von € 46,80 (netto) sei richtigerweise vom BG Favoriten nicht bestimmt worden. Richtig müsse der Punkt „Gebühr für Mühewaltung § 48“ lauten:

Z 1: lit b:	€ 46,80	
Z 2:	€ 9,60	(statt € 56,40)
Z 3:	€ 84,10	

Das Erstgericht argumentiere, ein Befund über den „Allgemeinzustand des Fahrzeugs“ sei Voraussetzung für die „Begutachtung des Werts“. Allerdings habe der Sachverständige nicht nur Befund über das gegenständliche Fahrzeug erhoben, sondern auch ein Gutachten über den Allgemeinzustand sowie ein Gutachten über das Ausmaß und die Höhe von Schäden am gegenständlichen Fahrzeug (Z 2) erstellen müssen, was einen erheblichen Arbeitsumfang von mindestens zwei Stunden (dies ohne Erstellung des Gutachtens hinsichtlich des Werts im Sinne der Z 3) darstelle und dennoch von den seit 2007 nicht erhöhten und ohnehin niedrigen Tarifsätzen, abgegolten werde. Bevor der Wert eines Kraftfahrzeugs ermittelt werde, müsse zwingend ein Gutachten über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit erstattet werden; von der Rechtsprechung und Literatur werde daher eine mehrfache Honorierung für zulässig erachtet (zB *Schmidt*, Gebühren auf der Werkbank der Rechtsprechung, SV 2016, 195). Die vom Erstgericht zitierten Ausführungen der Entscheidung des LGZ Wien 43 R 473/19f bestätigten dies auch. Eine Kumulierung sei möglich, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um Leistungen handle, die unter die fünf Gruppen des § 48 GebAG getrennt subsumiert werden könnten (OLG Wien 17 Bs 209/15g, SV 2015, 231). Wäre nur ein Gutachten über „den Wert eines Fahrzeugs“ beauftragt worden, dann sei bei derartigen Wertgutachten üblich, ein sogenanntes „Tischgutachten“ zu erstatten, in dem (nur) anhand der Daten des Zulassungsscheins ein Gutachten ohne Befundaufnahme mit dem Hinweis, dass das Fahrzeug nicht besichtigt wurde, erstellt werde.

Eine Rekursbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. und 2. ...

3. Mit den Pauschaltarifen der §§ 43 bis 49 und § 51 GebAG wird für verschiedene Standardleistungen eine Mühewaltungsgebühr festgesetzt, mit der übliche Vorbereitungsarbeiten, die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung honoriert werden. Die im Tarif des § 48 GebAG geregelten Tätigkeiten der Sachverständigen für das Kraftfahrwesen werden in fünf Gruppen (Z 1 bis 5) zusammengefasst. Hinsichtlich jeder Gruppe steht der vorgesehene Betrag für ein untersuchtes Objekt grundsätzlich nur einmal zu (vgl LGZ Wien 43 R 473/19f). Eine Kumulierung bei gleichen untersuchten Objekten ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Leistungen handelt, die unter die fünf Gruppen des § 48 GebAG getrennt subsumiert werden können (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4], § 48 GebAG E 28 ff).

Bereits aus dem Gesetzestext des § 48 GebAG ergibt sich, dass alle einzelnen Leistungen jeweils für „Befund und Gutachten“ sind. Bei einer Kumulierung würden daher oftmals viele Teilleistungen bei der Befundaufnahme und der Gutachtenserstattung mehrfach pauschaliert honoriert werden. Zweck einer solchen Pauschalierung ist, dass typische Leistungen einfach verzeichnet und auch einfach überprüft werden können. Dabei hat der Gesetzgeber typische Fälle vor Augen und nimmt dabei in Kauf, dass es Fälle gibt, in welchen das Ausmaß über oder unter der Durchschnittsbetrachtung liegt. Der Gesetzgeber hätte daher, wenn er eine Kumulierung von Pauschalen beabsichtigt hätte, wohl eine eigene Regelung getroffen, etwa nur den Zuspruch der Hälfte weiterer Leistungen, um eine Doppelhonorierung der überschneidenden Punkte zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall – worauf das Erstgericht bereits zutreffend hinweist – ist zu beachten, dass beim Wert eines

Fahrzeugs systemimmanent auch der Allgemeinzustand mitzuberücksichtigen ist und dass Schäden gerade – wie hier – bei sehr alten Fahrzeugen typischerweise vorliegen, wobei solche Schäden bekanntermaßen den Wert mitbestimmen. Diese Punkte sind also beim typischen Fall immer mitzuberücksichtigen und daher auch bei der Pauschale, welche den Durchschnittsfall vor Augen hat, bereits enthalten. Die hier rekursgegenständlichen Leistungen nach § 48 Z 1 und 2 GebAG sind also in der Leistung nach § 48 Z 3 GebAG enthalten.

Angemerkt wird zum Argument des Rekurswerbers, dass der Gesetzgeber die Gebühren lange nicht erhöht hat, dass tatsächlich sehr lange, nämlich seit 2007, keine Erhöhung mehr stattgefunden hat, es allerdings nunmehr zumindest ab 1. 1. 2024 eine deutliche Erhöhung gibt. Umgekehrt ist aber auch zu beachten, dass gerade bei nicht sehr wertvollen Sachen (Wert des PKW hier nur € 760,–) die Schätzung noch in einem Verhältnis zum Wert der begutachteten Sache stehen sollte.

4. Dem Rekurs ist daher nicht Folge zu geben.